

13.04.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Punz, BA, Michlmayr und Bors

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, BGBl. I Nr. 21/2024, wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin geschaffen. Das Aufgabengebiet des neuen Sonderfaches umfasst die ganzheitliche, kontinuierliche und koordinative medizinische Betreuung des gesamten menschlichen Lebensbereichs, was auch durch den Zusatz „Familienmedizin“ im Titel zum Ausdruck kommen soll.

In weiterer Folge wurde das Sonderfach „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 geändert wird (5. Novelle der ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 381/2024, sowie in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die KEF und RZ-V 2015 geändert wird (6. Novelle zur KEF und RZ-V 2015, veröffentlicht am 17.12.2025), abgebildet.

Überdies besteht ab 01.01.2025 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 262 ÄrzteG 1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024, die Möglichkeit, dass Ärzte für Allgemeinmedizin die neue Facharztbezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ erwerben. Der Antrag ist bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

Die Novelle dient der Umsetzung des neuen Sonderfaches „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ im NÖ SÄG 1992 entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben. Damit werden Qualifikationen, Einsatzgebiete und die Einstufung als Oberarzt rechtlich klar definiert.

Weiters soll die Auszahlung des Umstellungszuschlags für die Kalenderjahre 2026 und 2027 verlängert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, Z 2 und Z 6 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 19a Abs. 2):

Der Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin wird ergänzt.

Zu Z 3 und Z 5 (§ 2 Z 3, § 16):

Die Ergänzungen bzw. Anpassungen in § 2 Z 3 sowie § 16 gelten für Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 Z 4 lit. a bis f nicht vorliegen.

§ 16 Abs. 4 NÖ SÄG in der Fassung LGBl. Nr. 5/2026 hat aufgrund der Neuregelung des § 2 Z 4 zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 2 Z 4):

Oberärzte tragen im jeweiligen klinischen Einsatzgebiet eine besondere fachliche Verantwortung, insbesondere für Indikationsstellung, Therapieplanung, Behandlungsdurchführung und Entlassungsentscheidung. Einschlägige Einsatzgebiete sind im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG 2023) beschrieben, der am 15. Dezember 2023 von der Bundes-Zielsteuerungskommission beschlossen und am 10. Oktober 2025 angepasst wurde bzw. sind diese im NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) definiert. Die Festlegung dieser Einsatzgebiete orientiert sich primär an diesen Festlegungen (ÖSG 2023/Stand 10.10.2025, Textband, Seiten 178, 181, 183, 188, 194) und trägt dem Umstand Rechnung, dass es Bereiche gibt, denen damit eine besondere Bedeutung zukommt. Dazu zählen die zentrale ambulante Erstversorgung oder die interdisziplinäre Aufnahmeeinheit, die psychosomatische Versorgung von Erwachsenen und von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, die Akutgeriatrie/Remobilisation, die Remobilisation und Nachsorge, die spezialisierte Palliativ- und Hospizversorgung von Erwachsenen und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die multiprofessionelle und interdisziplinäre Schmerzversorgung. Vor dem Hintergrund des Gesundheitsplans NÖ 2040+ (Palliative Versorgung im Rahmen der Onkologie, Stärkung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung) und dem RSG 2030 (Aufbau von zentralen

Aufnahmeeinheiten und einer verbesserten Versorgung im Bereich der Akutgeriatrie und Remobilisation) wird es notwendig sein, einen Lenkungseffekt von Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin in diese aus dem ÖSG abgeleiteten Bereiche ebenfalls strategisch zu fördern.

Insbesondere der zentralen ambulanten Erstversorgung sowie den interdisziplinären Aufnahmebereichen bzw. -stationen kommt eine Schlüsselfunktion zu. Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin bringen sich hier maßgeblich ein, ob Patientinnen und Patienten im Klinikum aufgenommen werden müssen oder eine Versorgung außerhalb der Gesundheitseinrichtungen möglich ist, wodurch Abteilungen entlastet bzw. eine Erstversorgung auf gutem Niveau sichergestellt werden können. Dazu wird es erforderlich sein, für Aufnahmebereiche Möglichkeiten zu schaffen, um diese zu eigenständigen Kompetenzzentren zu entwickeln. Maßgeblich für die Einstufung als Oberarzt ist eine dauernde und überwiegende Verwendung, d. h. mindestens 80 % des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßes, in einem der genannten Einsatzgebiete.

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 21):

Diese Bestimmung regelt das rückwirkende Inkrafttreten mit 1. Juni 2026. Zu diesem Zeitpunkt treten jene Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 in Kraft, die sich auf das neue medizinische Sonderfach „Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ beziehen.

Zu Z 8 (§ 61 Abs. 9):

Der Umstellungszuschlag soll auch für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausbezahlt werden.

Zu Z 9 (§ 61 Abs. 11):

Für Allgemeinmediziner, die gemäß der Übergangsbestimmung des § 262 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 zur Führung der Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ berechtigt sind und als Oberärzte gemäß den Bestimmungen des § 2 Z 4 in Verwendung stehen, bedarf es einer Überleitung in die Entlohnungsgruppe A3B. Die

Überleitung erfolgt in Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe A3B, wobei anrechnungsrelevante Zeiten gemäß § 18 Abs. 2 berücksichtigt werden. Im Fall einer finanziellen Schlechterstellung gebührt eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Überleitungszulage (14 mal/Jahr). Die Überleitungszulage berechnet sich aus der Differenz der aktuellen Einstufung zur übergeleiteten Einstufung in der Entlohnungsgruppe A3B. Die Vorrückung erfolgt in der Entlohnungsgruppe A3B.

Auf Bundesvorschriften oder die Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnungen 2006 bzw. 2015 bezugnehmende Regelungen im NÖ SÄG 1992 sind nicht als Verweise, sondern als Anknüpfungen zu verstehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 23. April 2026 erfolgen kann.